



Tätigkeitsbericht

über die Jahre 2014 bis 2015

NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Kommission	1
1.2	Bericht an den Landtag	1
1.3	Rechtsgrundlagen	2
2	Vorgangsweise	2
3	Prüfungsinhalte und wesentliche Ergebnisse	3
4	Beispiele für Mängelfeststellungen	4
4.1	Kreissäge	4
4.2	Fenster	4
4.3	Sicherungskasten	5
4.4	Drehbank	5
4.5	Leitschienenramme	6
4.6	Brandschutz:	7
4.7	Nutzungssicherheit	8
4.8	Fluchtwege	8
4.9	Evaluierung	9
4.10	Atteste und Dokumente	10
4.11	Beurteilung des Umsetzungsgrades	10
5	Weitere Aktivitäten der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission	11
6	Statistik	11

NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Tätigkeitsbericht über die Jahre 2014 bis 2015

1 Allgemeines

1.1 Kommission

Mit Sitzungsbeschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Februar 2011, LAD3-BS-23000/056-2010, wurde die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission gemäß § 27 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015, auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende muss das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben; mindestens ein Mitglied muss das Studium der Technik mit einer Studienrichtung für Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben; ein Mitglied muss eine arbeitsmedizinische Ausbildung haben; ein Mitglied ist auf Vorschlag der Personalvertretung zu bestellen.

Die Kommission bestand im Berichtszeitraum aus 7 Mitgliedern, die in Ausübung ihres Amtes **weisungsfrei** gestellt sind.

1.2 Bericht an den Landtag

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat der Landesregierung gemäß § 30 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015, zweimal in ihrer Funktionsperiode über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Dieser Bericht ist dem Landtag vorzulegen.

Der von der Landesregierung in dieser Periode vorgelegte erste Bericht der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission betreffend die Wahrnehmungen in den Jahren 2011 bis 2013 wurde mit Beschluss des Landtags vom 20. Februar 2014, LtG.-274/B-20-2014 zur Kenntnis genommen.

Nunmehr legt die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission den zweiten Bericht in dieser Periode vor. Dieser betrifft die Wahrnehmungen in den Jahren 2014 bis 2015.

1.3 Rechtsgrundlagen

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl. 2015-3

NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 (NÖ BSVO 2003), LGBl. 2015/1-4

2 Vorgangsweise

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nimmt ihre Aufgabe entsprechend § 28 Abs. 1 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015-3 mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wahr.

Grundlage für diese Prüftätigkeit sind in erster Linie die „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ der Dienststellen.

Zunächst werden von der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz für die Dienststellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nach entsprechender Evaluierung erstellt und den evaluierten Dienststellen zur Verfügung gestellt. Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission überprüft den Grad der Umsetzung der in diesem Dokument festgehaltenen erforderlichen Maßnahmen. Weitere zu prüfende Unterlagen ergeben sich auch aus den sogenannten Folgebetreuungsprotokollen der Präventivfachkräfte.

Im Berichtszeitraum wurde vermehrt auf die für den Bedienstetenschutz erforderlichen Dokumentationen und Aufzeichnungen der Dienststellen geachtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass wiederkehrende Maßnahmen – sei es die Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln oder regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen und vorsorgemedizinische Aktionen für Bedienstete – in regelmäßigen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Intervallen durchgeführt werden.

Die im Zuge einer Überprüfung allfällig festgestellten Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Die geprüfte Dienststelle wird sodann aufgefordert, diese Mängel unverzüglich zu beheben und darüber der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zu berichten.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission verfügt – im Gegensatz zum Arbeitsinspektorat – nicht über die gesetzliche Möglichkeit, die Beseitigung

festgestellter Mängel und Missstände durch behördliche Maßnahmen zu erzwingen. Mängelbehebungsaufträge, Mitteilungen an die Landesregierung und die Tätigkeitsberichte sind jene Instrumente, die der Gesetzgeber der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zur Herbeiführung eines gesetzeskonformen Zustandes in den Dienststellen des Landes zur Verfügung stellt.

3 Prüfungsinhalte und wesentliche Ergebnisse

Im Zuge der Überprüfungen wurden u.a. die Einhaltung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004 i.d.g.F., die die Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären schützt, überprüft. Da etwa in Straßenmeistereien (abhängig vom angewendeten Arbeitsverfahren) mit dem Auftreten von Explosionsgefahren gerechnet werden muss, wurden im Rahmen einer Evaluierung gemäß § 4 VEXAT mögliche Explosionsgefahren von einer externen Firma ermittelt und darüber ein Explosionsschutzdokument je betroffene Dienststelle erstellt. Gefahrenquellen sind z.B. Absauganlagen bei der Holzbearbeitung, Batterieladestationen, benzinbetriebene Motorgeräte, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Lacklager.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, die in den Dokumenten vorgegeben sind, wurde vor Ort überprüft und mit den betroffenen Bediensteten besprochen. Auf die Wichtigkeit der Information und die Problematik der teilweise fehlenden Unterweisungen der in diesen Bereichen tätigen Bediensteten wurde besonders hingewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission war die Überprüfung der Handhabung handgeführter Holzbearbeitungs- und Schleifmaschinen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grenzwertverordnung 2011 – GKV 2011 , BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.g.F. Konkret wurde auf die Sonderbestimmungen für Holzstaub, die Verpflichtung zur und die daraus folgenden Maßnahmen bei der Absaugung von Holzstaub, die notwendige Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die getrennte Aufbewahrung von Privat- und Arbeitskleidung eingegangen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Bediensteten der Straßenmeistereien eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. angepasster Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) besitzen und diese auch verwenden.

4 Beispiele für Mängelfeststellungen

4.1 Kreissäge

Die Eigenbau-Kreissäge der Straßenmeisterei Raabs an der Thaya verfügt über ein Schälblatt, mit welchem Holzleitplöcke nachgebessert werden können. Diese Maschine entsprach weder der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.g.F., (z.B. kein Not-Aus-Schalter) noch der Grenzwertverordnung 2011 (Pflicht zur Absaugung).

„Eigenbau-Maschinen“ sind zudem vor dem Inverkehrbringen (vor deren Inbetriebnahme) einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat die sofortige Außerbetriebnahme dieser Maschine empfohlen!



Eigenbau -Kreissäge

4.2 Fenster

In der Landwirtschaftlichen Fachschule in Poysdorf ist die Situation im Bereich einiger Fenster problematisch. Hier wurde festgestellt, dass die Fenster in einigen Lehrklassen zugeschraubt wurden und dadurch kein geeigneter freier Lüftungsquerschnitt mehr vorhanden war. Manche Fenster befinden sich in einem

derart schlechten Zustand, dass bei Zugluft oder Windböen die gesamten Fensterflügel aus dem Rahmen gerissen werden könnten.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat eine sofortige Evaluierung der Situation angeraten. Diese wurde auch durch die zuständige Dienststelle sofort vorgenommen, aber wegen der bestehenden Kostenproblematik bis jetzt nicht realisiert.

4.3 Sicherungskasten

In der Landwirtschaftlichen Fachschule in Obersiebenbrunn wurden 74 Mängel festgestellt, die teilweise bereits bei der letzten Überprüfung 2011 vorhanden waren. Bei dem veralteten, unversperrten Sicherungskasten fehlen u.a. Abdeckungen von Strom führenden Teilen. Da der Sicherungskasten nicht der Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, i.d.g.F., entspricht, hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission empfohlen, diesen dringend entsprechend dem Stand der Technik erneuern zu lassen. Bis zur Erneuerung waren die Strom führenden Teile entsprechend abzudecken und gegen Zugriff zu sichern.



Sicherungskasten

4.4 Drehbank

Bei einigen veralteten aber noch verwendeten Maschinen (z.B eine Drehbank in der Landesberufsschule Mistelbach) fehlen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 (z.B. ein Not-Aus-Schalter, Abdeckung beim Spannfutter). Diese Mängel waren umgehend zu beheben.



Drehbank

4.5 Leitschieneramme



Leitschieneramme

Die **Leitschieneramme** der Marke ORTECO hat einen einklappbaren Führungsarm, der bei Inbetriebnahme händisch aufgerichtet und fixiert werden muss. Dafür sind zwei Personen erforderlich, die auf dem Gerät selbst - ohne festen Standplatz - stehen müssen. Der betriebsseits vorgesehene Hydraulikstempel war funktionsuntüchtig und außer Betrieb gesetzt. Eine Wiederinstandsetzung oder Herstellung eines entsprechenden technischen Ersatzes war daher aus sicherheitstechnischen Aspekten erforderlich. Die Behebung dieses Mangels wurde von der Dienststelle zugesagt und wie aus den folgenden Bildern ersichtlich durchgeführt. Der Arm wird jetzt mit zwei neu eingebauten Hydraulikzylindern mit Schlauchbruchsicherung hydraulisch angehoben und heruntergelassen.



4.6 Brandschutz:

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt, wurde in den letzten beiden Jahren ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Brandschutz gelegt. Neben der Überprüfung der Einhaltung von ausreichend und dem Gesetz entsprechend regelmäßig geschulten Bediensteten wurden auch die Intervalle der Löschübungen kontrolliert. Hier musste festgestellt werden, dass diese unzureichend angeboten bzw. durchgeführt werden. Diese Übungen sollen bewirken, dass sich die Bediensteten nicht erst bei einer unmittelbaren Gefahr mit der Bedienung von Löscheinrichtungen befassen müssen, sondern den grundlegenden Ablauf der Bedienung beherrschen können. Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat auf die Wichtigkeit dieser Übungen hingewiesen.

Bei den Landwirtschaftlichen Fachschulen und den Landesberufsschulen wird regelmäßig eine Brandschutzübung mit Semesterbeginn durchgeführt.

Die von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission aufgezeigten Mängel bei Fluchtstiegenhäusern, die keine Brandrauchentlüftung aufweisen, sind vielfach mit technisch schwierigen Lösungen und dadurch auch mit höheren Kosten verbunden. Eine zusätzliche Ausstattung von Fluchtstiegenhäusern ist in manchen Fällen aber unbedingt erforderlich, um im Gefahrenfall einen sicheren und rauchfreien Fluchtweg ins Freie zur Verfügung zu haben.

Soweit Fluchtstiegenhäuser erforderlich sind, müssen diese eine geringe Brandlast aufweisen. Deren Wände, Decken, Stiegen und Böden sind zumindest hochbrandhemmend auszubilden, Beläge sind mindestens schwer brennbar und

schwach qualmend auszuführen und es sind alle Maßnahmen zu setzen, um ein Verqualmen zu verhindern bzw. dieses zu beseitigen.

4.7 Nutzungssicherheit

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt großen Wert auf die Nutzungssicherheit von Einrichtungen und gebäudeseitigen Ausführungen, um im Gefahrenfall die Gebäude rasch verlassen zu können. Zu diesem Thema zählt bei den Überprüfungen die Orientierung in innenliegenden Räumen. Eine solche kann nicht nur durch Fluchtwegorientierungsleuchten sondern auch durch entsprechende fluoreszierende Piktogramme erreicht werden.

Im Zuge der weiteren Überprüfungen wurde auch auf das Vorhandensein von Absturzsicherungen an Dächern sowie einen Durchfallschutz bei Lichtöffnungen und Lichtkuppeln geachtet. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Bereich zum Teil gravierende Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen.

4.8 Fluchtwege

In der Bezirkshauptmannschaft Horn führt der Fluchtweg für die Bediensteten des Bürgerbüros über ein balkontürähnliches Fensterelement direkt ins Freie auf den Gehsteig der Frauenhofnerstraße. Dieses Element reicht nicht bis zur Fußbodenkante sondern ist auf einem Mauersockel mit einer Höhe - innen von 23,5 cm und außen von 24 cm aufgesetzt (eine Einzelstufe darf dagegen maximal 18 cm hoch sein) und hat noch zusätzlich den bodenseitigen Fensterrahmen als Stolperstufe (ca. 8 cm).



Des Weiteren muss der Verkehrsweg zu Fluchtwegen und Notausgängen freigehalten werden um jederzeit benutzt werden zu können. Dies ist im Fall der

Verwendung der Vertikal-Lamellen, die den gesamten Bereich der Fenster und des Notausganges im Bürgerbüro verdunkeln und somit auch den Notausgang unpassierbar machen, nicht gegeben.



Die Mängel wurden mit den zuständigen Dienststellen besprochen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend beseitigt. Im Außenbereich des Fluchtweges wurde eine Gitterrosttreppe und im Inneren wurde eine Holztreppe montiert und der Lamellenvorhang im Bereich des Fluchtweges entfernt.

Der Internatsturm der Landwirtschaftlichen Fachschule Gießhübl (Mostviertler Bildungshof) bei Amstetten besitzt insgesamt 6 Geschosse. Ein gesperrter Aufzug (sicherheitstechnische Mängel) und das Fehlen eines gesicherten Fluchtweges ins Freie, sowie ein ungeeigneter Notausstieg über das Dach machen das Gebäude erschwert nutzbar und stellen ein Gefahrenpotenzial bei einem Brandereignis oder bei anderen Katastrophen dar.

Bis zu einer Sanierung oder einem Neubau sind erhöhte Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die der Dienststelle aufgetragen wurden.

4.9 Evaluierung

Obwohl es die entsprechenden dienstnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen für die Dienststellen schon sehr lange gibt und obwohl die dafür zuständigen Stellen (Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz, NÖ Bedienstetenschutz-

Kommission, Präventivfachkräfte) regelmäßig die Dienststellen besuchen und Aufklärungsarbeit leisten und obwohl die für den Bedienstetenschutz verantwortlichen Dienststellenleitungen Unterweisungen durchführen, gibt es im Zuge der Überprüfungen auch Situationen, die Sofortmaßnahmen zur Abstellung von Mängeln oder zur Beseitigung unsachgemäßer Vorgangsweisen und Vermeidung gefährlicher Situationen erfordern.

4.10 Atteste und Dokumente

Großen Nachholbedarf hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission bei jenen Dienststellen festgestellt, die erst in den letzten Jahren evaluiert wurden.

Die EU-Richtlinie 99/92/EG für die Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären sowie die EU-Richtlinien 2003/10/EG und 2004/37/EG für Lärm und Vibrationen wurden im Jahr 2006 umgesetzt (2. Novelle zur NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 - NÖ BSVO 2003, LGBl. 2015/1–3).

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission verlangt daher bei jenen Dienststellen, die von diesen Bestimmungen betroffen sind, die Erstellung der entsprechenden Dokumente.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission empfahl den jeweiligen Fachabteilungen für Schulen bzw. Heime, die erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen für diese Bereiche zentral für deren nachgeordnete Dienststellen auszuschreiben bzw. zu vergeben, um die dadurch anfallenden Kosten gering zu halten und um eine einheitliche Abwicklung sicher zu stellen.

Im Bereich der Straßenverwaltung hat sich diese seinerzeit auch dort empfohlene Vorgangsweise bereits bewährt.

4.11 Beurteilung des Umsetzungsgrades

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission – wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen - die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz überprüft.

Bei der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zeigt sich grundsätzlich eine positive Entwicklung. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Bereitschaft der Dienststellenleitungen, Vorschläge aus dem Bereich des Bedienstetenschutzes aufzugreifen und Maßnahmen umzusetzen, von unterschiedlicher Intensität ist.

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz überträgt die Verantwortung für den Bedienstetenschutz auf die jeweilige Dienststellenleitung. Ein effektiver Bedienstetenschutz ist daher auch von der Wertung abhängig, die eine Führungskraft dieser Materie zumisst.

5 Weitere Aktivitäten der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Mitglieder der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nehmen an Arbeitsgruppen und Tagungen in Angelegenheiten des Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutzes teil und führen auf Anfrage auch Beratungstätigkeiten für Bauaufsicht führende Dienststellen durch. Dadurch soll vermieden werden, dass nach der Fertigstellung von Bauwerken noch Korrekturen oder Änderungen nach dienstnehmerschutztechnischen Gesichtspunkten notwendig werden.

Weitere Beratungen erfolgten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin (z.B. bei gefährlichen Arbeitsstoffen) und in sicherheitstechnischen Belangen (z.B. hinsichtlich sicherer Benutzung von Geräten und Anlagen) und bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Bei dem im Bau befindlichen Schulneubau der Landesberufsschule Mistelbach wurde gemeinsam mit den Bauverantwortlichen ein ausführliches Beratungsgespräch hinsichtlich der dienstnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz durchgeführt.

6 Statistik

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 54 Dienststellen mit insgesamt 2311 Bediensteten (1362 männlich und 949 weiblich) überprüft. Dabei hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission 869 Mängel festgestellt.

Im **Jahr 2014** wurden 29 planmäßige Überprüfungen durchgeführt. Im Zuge der Überprüfungen der Straßenbauabteilungen und der Straßenmeistereien wurden auch 10 Baustellen besichtigt.

Dienststelle	Bedienstete	festgestellte Mängel
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz	25	4
Agrarbezirksbehörde-Bodenschutzstationen (Anzendorf, Lasee und Zisterdorf)	13	18
Betriebswerkstätte Krems	9	4
Betriebswerkstätte Wolkersdorf	8	19
Brückenmeisterei Aschbach	18	15
Brückenmeisterei Krems	14	10
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf	124	31
Bezirkshauptmannschaft Horn	106	19
Bezirkshauptmannschaft Tulln	136	13
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen	123	9
Bezirkshauptmannschaft Zwettl	76	16
Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	142	25
Landesberufsschule Amstetten	7	13
Landesberufsschule Lilienfeld	6	28
Landesberufsschule Laa/Thaya	5	2
Landwirtschaftliche Fachschule Gaming	14	10
Landwirtschaftliche Fachschule Krems	26	71
Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois, Außenstelle Haindorf	12	22
Landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach	23	47
Landes-Feuerweherschule Tulln	57	13
Straßenbauabteilung Krems	23	0
Straßenbauabteilung Wolkersdorf	22	10
Straßenmeisterei Gloggnitz	42	10
Straßenmeisterei Krems	56	9
Straßenmeisterei Neulengbach	48	21
Straßenmeisterei Pottenbrunn	47	30
Straßenmeisterei Poysdorf	44	20
Straßenmeisterei Retz	44	8
Straßenmeisterei Wolkersdorf	49	18

Im **Jahr 2015** wurden 25 planmäßige Überprüfungen durchgeführt. Im Zuge der Überprüfungen der Straßenbauabteilung Tulln und der Straßenmeistereien wurden auch 10 Baustellen besichtigt.

Dienststelle	Bedienstete	festgestellte Mängel
Abteilung Kraftfahrzeugangelegenheiten Außenstelle Brunn an der Wild	6	2
Abteilung Stiftungsverwaltung	14	3
Abteilung Wasserbau – Außenstelle Achau	6	18
Agrarbezirksbehörde Zwettl Edelhof	11	0
Autobahn-Kontrollplatz Bruck/Leitha	3	3
Bezirkshauptmannschaft Krems	93	12
Bezirkshauptmannschaft Melk	117	6
Bezirkshauptmannschaft Mödling	172	6
Gebietsbauamt IV Krems	26	1
Gebietsbauamt V Mödling	19	0
Landesberufsschule Baden	38	14
Landesberufsschule Mistelbach	5	8
Landwirtschaftliche Fachschule Gießhübl	28	26
Landwirtschaftliche Fachschule Poysdorf	8	27
Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn	18	74
Straßenbauabteilung Tulln	24	17
Straßenmeisterei Blindenmarkt	49	33
Straßenmeisterei Groß Enzersdorf	43	10
Straßenmeisterei Groß Gerungs	44	11
Straßenmeisterei Horn	48	11
Straßenmeisterei Melk	43	14
Straßenmeisterei Laa/Thaya	44	17
Straßenmeisterei Sierndorf	47	22
Straßenmeisterei Spitz	43	11
Straßenmeisterei Tulln	43	8

Für die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Dr. Grü n n e r

Vorsitzender